

*Beschluss***OLG Hamm, §§ 121 ZPO, 14 FGG
PKH und Anwaltsbeordnung im
Umgangsverfahren**

In Umgangsverfahren hat jedenfalls dann, wenn das Umgangsrecht in seinem Bestand und nicht nur in seiner Ausgestaltung streitig ist, in aller Regel eine Anwaltsbeordnung zu erfolgen.

OLG Hamm, Beschluss vom 1.6.2004, 2 WF 229/04

Aus den Gründen:

Die [...] Beschwerde ist begründet, da die Versagung von Prozesskostenhilfe für die Antragsgegnerin [...] nicht gerechtfertigt ist. Im Rahmen der Prozesskostenhilfe ist gem. §§ 14 FGG, 121 Abs. 2 ZPO die Beordnung eines Rechtsanwalts erforderlich.

Der Senat hat seine frühere Rechtsprechung, nach der in Sorge- und Umgangsverfahren wegen des dort geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 12 FGG) sowie der Mitwirkung des Jugendamtes bei der Verfolgung der Kindes- und Elterninteressen nur bei besonders schwierigen Sachverhalten eine Anwaltsbeordnung nicht erforderlich sei, bei Sorgeverfahren aufgegeben (OLG Hamm FamRZ 1999, 393) und bei Umgangsverfahren dahin eingeschränkt, dass jedenfalls dann, wenn das Umgangsrecht in seinem Bestand und nicht nur in seiner Ausgestaltung zwischen den Beteiligten streitig ist, eine Beordnung eines Rechtsanwalts in aller Regel zu erfolgen hat. Eine vollständige Versagung von Prozesskostenhilfe ist dagegen zu keinem Zeitpunkt vom Senat für vertretbar gehalten worden. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Besonderheiten, die ein Absehen von einer Anwaltsbeordnung nahe legen könnten. Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass die Eltern nach Erörterung der Sache im Termin vor dem Familiengericht für die nähere Zukunft ein weitgehendes Einverständnis bezüglich der Umgangsregelung erzielt haben.

Im Übrigen weist die Beschwerdebegründung zu Recht darauf hin, dass hier eine Anwaltsbeordnung bereits deshalb erforderlich sei, weil der Antragsteller anwaltlich vertreten sei und es daher der Grundsatz der sog. Waffengleichheit gem. § 121 Abs. 2 ZPO gebiete, der Antragsgegnerin einen Anwalt beizuordnen.